

Richtlinien der Gemeinde Jade

für die Förderung der Jugendarbeit, Kultur- und Sportmaßnahmen



Hinweise auf Änderungen:

Lfd. Nr.

Beschluss Rat
Datum

betr. §§

Richtlinien der Gemeinde Jade

für die Förderung der Jugendarbeit, Kultur- und Sportmaßnahmen

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Voraussetzungen der Förderung
3. Förderungsfähige Maßnahmen
4. Ehrung für besondere sportliche Leistung sowie um besondere Verdienste in der Jugend- und Sportarbeit
5. Schlussbestimmungen
6. Deckungsschutz der Jugendgruppen für Unfallfolgen und Sachschäden

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Bereitstellung der finanziellen Mittel und Zweckbindung

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können Zuschüsse für solche Einrichtungen und Vorhaben gewährt werden, die mit Jugendarbeit und Sportmaßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

1.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur diejenigen Organisationen und Vereine, die ihr Betätigungsfeld in der Gemeinde Jade haben und aktive Vereinsarbeit leisten. Aktive Vereinsarbeit in diesem Sinne sind auch diejenigen Maßnahmen über die eigentliche Vereinsarbeit hinaus, die der Förderung, Bildung und Erholung Jugendlicher dienen.

Der Gemeinderat legt die Berechtigung der einzelnen Vereine und Organisationen fest.

Schulen, die von Kindern aus der Gemeinde Jade besucht werden, sind auch für die Zuschüsse nach der Ziffer 3.2 antragsberechtigt.

1.3 Antragsform

Eine Förderung kann nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden.

Auf Anforderung der Gemeinde Jade sind die entsprechenden Nachweise zum Antrag einzureichen.

1.4 Verfahren

Der Antrag ist an die Gemeinde Jade zu richten.

Der Antrag nach Ziffer 3.1 für den Neubau, Erweiterung, Instandsetzung und Unterhaltung von Anlagen für Jugendarbeit- und Sportmaßnahmen ist bis zum 30.09. jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen.

Der Antrag für die Beschaffung und Instandhaltung von langlebigen Sport- und Arbeitsgeräten sowie Instrumente der Gesang- und Musikvereine nach Ziffer 3.3 ist bis zum 30.09. jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen.

Der Antrag auf Pauschalförderung nach Ziffer 3.4 ist bis zum 30.09. jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr einzureichen.

Der Antrag für Fahrten, Wanderungen und Lager ist spätestens 4 Wochen nach Ende der Maßnahme einzureichen.

2. Voraussetzungen für die Förderung

2.1 Eigenanteil

Der Antragsteller muss einen seiner Finanzlage entsprechenden Anteil an Eigenmitteln, mindestens jedoch 25% selbst erbringen und zu diesem Zweck angemessene Mitgliedsbeiträge einsetzen.

2.2 Nutzung aller Förderungsmöglichkeiten

Es sind alle Förderungsmöglichkeiten zu nutzen, die der Bund, das Land, der Landkreis, die Fachverbände oder sonstige Institutionen bieten. Zuschüsse, die für Maßnahmen von anderen Institutionen gewährt werden, haben Vorrang und schließen insoweit eine Förderung durch die Gemeinde Jade aus, bzw. verringern den Gemeindegzuschuss.

2.3 Finanzierung

Der Finanzierung der Vorhaben muss gesichert sein, darüber ist auf Verlangen Nachweis zu führen.

2.4 Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Vorhabens ist unverzüglich ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis, bestehend aus einer Kostenübersicht und den dazugehörigen Ausgabebelegen, vorzulegen.

2.5 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderungsmittel wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

3. Förderungsfähige Maßnahmen

3.1 Neubau, Erweiterung, Instandsetzung und Unterhaltung von Anlagen für Jugendpflege- und Sportmaßnahmen

Für den Neubau, die Erweiterung, die Instandsetzung und Unterhaltung vereinseigener Anlagen, die Förderung der Jugendgruppen und für Sonderfälle können Zuschüsse gewährt werden.

Die Gemeinde Jade gewährt je nach Einzelfall Zuschüsse.

Generell kann ein einmaliger Zuschuss je Verein und Maßnahme bis zu 20%, höchstens aber 25.000 Euro, der als beihilfefähig anerkannten und nachgewiesenen Gesamtkosten gewährt werden. Die Maximalförderung eines Vereins in einem Zeitraum von 5 Jahren beträgt 25.000 Euro. In besonderen Fällen entscheidet der Rat über eine höhere Bezuschussung.

Zuschüsse werden nicht bewilligt, wenn mit dem Neubau oder Erweiterungsbau vor Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Gemeinde begonnen wurde, es sei denn, dem Antrag auf vorzeitigen Baubeginn wurde schriftlich zugestimmt.

In Ausnahmefällen kann ein Zuschuss auch nachträglich bewilligt werden unter der Voraussetzung, dass der Verein oder die Organisation aufgrund einer realistischen Planung und Kalkulation das Vorhaben mit Eigenmitteln durchführen wollte und unvorhergesehene Ereignisse das Vorhaben derart verteuern, dass es die Finanzkraft des Vereins oder der Organisation erheblich übersteigt.

Aufwendungen, die die Summe des anerkannten Kostenvoranschlages übersteigen, bleiben, sofern sie nicht durch unvermeidbare und unvorhersehbare Preissteigerungen verursacht wurden, bei der Berechnung unberücksichtigt und sind anderweitig zu decken.

Beginn und Fertigstellung von Bauten sind der Gemeinde Jade anzuzeigen.

3.2 Teilnahme an Fahrten, Wanderungen und Lager

Schulen, die von Kindern aus der Gemeinde Jade besucht werden, und die auf Gemeindeebene als förderungsfähig anerkannten Organisationen, Verbände und Vereine erhalten auf Antrag für Fahrten, Wanderungen und Lager einen Zuschuss in Höhe 1,25 Euro pro Tag und Teilnehmer.

Die Gruppe soll mindestens 10 Teilnehmer umfassen und die Fahrt wenigstens 2 Übernachtungen einschließen.

Jugendliche, die an Maßnahmen anerkannter Jugendverbände außerhalb der Gemeinde Jade teilnehmen, können auf Antrag Zuschüsse nach den Richtlinien erhalten.

Zuschussberechtigt sind Kinder und Jugendliche vom 5. bis 21. Lebensjahr.

3.3 Zuschüsse für die Beschaffung und Instandsetzung von langlebigen Sport- und Arbeitsgeräten

Für die Beschaffung und Instandhaltung von langlebigen Sport- und Arbeitsgeräten sowie Instrumente der Gesang- und Musikvereine wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 20%, höchstens 1.000 Euro, des nachgewiesenen Rechnungsbetrages gewährt.

3.4 Pauschalförderung

Die Vereine und Jugendgruppen erhalten entsprechend der Haushaltslage der Gemeinde Jade jährliche Förderungsbeträge.

Die Höhe richtet sich nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder und den Aktivitäten der einzelnen Vereine und Organisationen.

Eine Teilnahme an der Ferienpassaktion gehört u. a. zum Nachweis von aktiver Jugendarbeit.

Grundlage für die Ermittlung der Zahl der jugendlichen Vereinsmitglieder ist die Mitgliederbestandsmeldung mit Stand zum 1. Januar eines jeden Jahres.

Als Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Alle Vereine und Organisationen mit Jugendarbeit erhalten als Pauschalförderung einen Sockelbetrag in Höhe von

- 50,00 Euro bis zu 10 Kinder und Jugendliche
- 100,00 Euro 11 bis 50 Kinder und Jugendliche
- 150,00 Euro über 50 Kinder und Jugendliche

Für jedes jugendliche aktive Mitglied erhalten die Vereine und Organisationen einen Betrag, der entsprechend der Haushaltslage und der gemeldeten Mitgliederstärke jährlich von der Gemeinde Jade festgesetzt wird.

3.5 Sonderfälle

Von Fall zu Fall können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Gemeinde Jade Sonderzuschüsse in Höhe von 20% gewährt werden für:

Großveranstaltungen und Sportwerbeveranstaltungen in der Gemeinde Jade. Hierunter fallen auch kulturelle Veranstaltungen, die über die Gemeinde Jade hinaus Besucher ansprechen und für sonstige Vorhaben, die nicht unter die vorstehenden Bestimmungen fallen. Kommerzielle Veranstaltungen werden nicht gefördert.

4. Ehrung für besondere sportliche Leistung sowie um besondere Verdienste in der Jugend- und Sportarbeit

Die Gemeinde Jade ehrt besondere Verdienste gemäß besonderer Richtlinien

5. Schlußbestimmungen

Die Anträge auf Förderung sind nach bestem Wissen zu erstellen.

Anträge die wider besseres Wissen unberechtigt gestellt werden, finden keine Berücksichtigung.

Der Verein oder die Organisation, die unberechtigte Anträge wider besseres Wissen stellen oder falsche Angaben insbesondere auch bezüglich der Anzahl der zu fördernden Mitglieder machen, werden für das gesamte Jahr im gesamten Umfang von der Förderung ausgeschlossen.

Der Vorstand des Vereins oder der Organisation stellt sicher, dass die für Jugendarbeit erhaltenen Zuschüsse auch in vollem Umfange für Maßnahmen der Jugendarbeit eingesetzt werden.

6. Deckungsschutz der Jugendgruppen für Unfallfolgen und Sachschäden

Die Gemeinde Jade ist Mitglied im Kommunalen Schadensausgleich Hannover. Der Kommunale Schadensausgleich gewährt auch Deckungsschutz für Unfallfolgen und Sachschäden, die in Zusammenhang mit der Jugendarbeit entstehen. Den Mitgliedern aller in der Gemeinde Jade bestehenden anerkannten Jugendgruppen kann ein entsprechender Deckungsschutz gewährt werden unter der Voraussetzung, dass sie bei der jährlichen Bestandserhebung gemeldet sind. Dieser Deckungsschutz kann über die Gemeinde Jade beantragt werden.

Jade, den 12.01.2009

gez. Kaars
Bürgermeister